



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 |
14473 Potsdam

Landessportbund Brandenburg
Präsident Wolfgang Neubert
Vorstandsvorsitzender Andreas Gerlach

(Zustellung per Mail)

nachrichtlich:
Städte- und Gemeindebund
Landkreistag
Sozialdezernentinnen und -dezernenten
MSGIV, MIK, Staatskanzlei
Staatliche Schulämter

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Andreas Hoepfner
Gesch.-Z.: 24.3 -
Hausruf: +49 331 866-3743
Fax: +49 331 27548-2544
Internet: mbjs.brandenburg.de
Andreas.Hoepfner@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 25. April 2021

Erläuterungen der „Bundesnotbremse“ und der geänderten Eindämmungsverordnung des Landes zum Sport

Sehr geehrte Herr Neubert,
sehr geehrter Herr Gerlach,
sehr geehrte Damen und Herren,

am 23. April 2021 sind die Ergänzungen und Änderungen des Infektionsschutzgesetzes des Bundes (IfSG) in Kraft getreten. Die Landesregierung hat daraufhin ihrerseits die Eindämmungsverordnung (EindV) für das Land Brandenburg an die geänderte bundesweite Rechtslage angepasst. Diese Änderungen gelten seit dem 24. April 2021. Mit diesem Schreiben möchte ich die Gelegenheit ergreifen, Ihnen und Ihren Verbänden und Vereinen kurz zu erläutern, was sich ändert und welche Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie im Sportbereich zu beachten sind, solange die genannten Regelungen gelten.

Voranstellen möchte ich, dass die Ergänzungen und Änderungen des Infektionsschutzgesetzes des Bundes nicht darauf abzielten, den Infektionsschutz in den Ländern zu lockern. Insofern stellen die neuen Regelungen im Infektionsschutzgesetz einen Mindeststandard dar. Sie bilden quasi den gemeinsamen Nenner, auf den sich die am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten verständigt haben, wobei nicht von



einem „kleinsten“ Nenner gesprochen werden sollte, da in vielen Bereichen die Bundesregelungen durchaus eine strengere Gangart beinhalten, so z.B. für die Inzidenzschwelle, ab der Schulen in den Distanzunterricht übergehen müssen oder die Kindertagesbetreuung auf eine Notbetreuung beschränkt wird. Um eine „Lockerungswirkung“ des Bundesrechts zu vermeiden wurde explizit ins Bundesrecht § 28b Abs. 5 IfSG aufgenommen, wonach weitergehende landesspezifische Schutzmaßnahmen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes unberührt bleiben.

Vor diesem Hintergrund wurde die Eindämmungsverordnung des Landes angepasst. In den hierzu geführten Gesprächen wurde natürlich intensiv diskutiert, ob und wie das neue Bundesrecht gemäß § 28b Abs. 1 Nr. 6 IfSG in der Eindämmungsverordnung abgebildet werden könnte.

Es bestand ein Konsens, dass es aktuell keiner Verschärfung der Regelungen für den Sport in Brandenburg bedarf, auch nicht infolge des neuen Bundesrechts. Ohne grundsätzliche Lockerungen vorzunehmen, die wegen des Infektionsgeschehens aktuell noch als verfrüht erschienen, sah sie aber die Möglichkeit, einige Regelungen des Landes an das Bundesrecht anzupassen, die praktisch eine Lockerungswirkung entfalten:

- Durch den Wegfall der bisherigen Regelung in § 26 Abs. 2 EindV im Fall der Überschreitung des Inzidenzwertes von „100“ in Landkreisen und kreisfreien Städte,

„wonach abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 die Sportausübung auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts zulässig war; die Ausübung von Kontaktsport mit haushaltsfremden Personen war untersagt“,

was auch bedeutet hat, dass gemäß § 12 Abs. 3 EindV die Sportausübung auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel für dokumentierte Gruppen von bis zu 20 Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht mehr zulässig war, gilt jetzt in Brandenburg für den Fall der Überschreitung des Inzidenzwertes von „100“ gemäß § 28b Abs. 1 Nr. 6 IfSG, dass

„für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Ausübung von Sport in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern“ zulässig ist.“

- Darüber hinaus wurde der Wortlaut der bisherigen Ausnahme in § 12 Abs. 5 Nr. 3 EindV an den Wortlaut des § 28b Abs. 1 Nr. 6 IfSG angepasst, was bedeutet, dass jetzt der Trainings- und Wettkampfbetrieb aller Bundes- und Landeskader auf allen Sportanlagen auch bei einer Inzidenz von über „100“ stattfinden darf; die bisherigen Beschränkungen auf die olympischen und paralympischen Sportarten sowie die räumliche Begrenzung auf Bundes-, Landes- und Olympiastützpunkte sind entfallen.

Zwar mögen uns weitere Lockerungen als wünschenswert erscheinen, aber das Infektionsgeschehen in Brandenburg und das Gesamtgefüge der teilweise sehr verbindlichen Regelungen zur Eindämmung der Pandemie bedingen, dass mit der aktuellen Eindämmungsverordnung noch keine größeren Schritte in diese Richtung gegangen werden konnten. Die aktuelle Eindämmungsverordnung gilt bis zum 16. Mai 2021.

Sie finden die Eindämmungsverordnung des Landes im Internet unter diesem LINK: https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/7_sars_cov_2_eindv

Anliegend übersende ich Ihnen eine genauere Darstellung der Rechtslage (Anlage 1). Leider ist – und dies gilt für viele Lebensbereiche – die Rechtslage komplexer geworden, weil jetzt die landes- und bundesrechtlichen Regelungen gemeinsam gelesen und angewendet werden müssen. Es dürfte ab noch beherrschbar sein, da Haupttatbestände unterschieden werden können.

Abschließend möchte ich mich bei Ihnen und allen Aktiven im Sport - auch im Namen meiner Hausleitung - noch einmal ganz herzlich für Ihr großes Engagement, Ihre Unterstützung und Ihre große Geduld bedanken. Mit dem nächsten Erläuterungsschreiben wünsche ich mir sehr, Ihnen (nur) noch mehr positive Nachrichten übermitteln zu können, weil die Corona-Pandemie ihrem Ende zugeht, die Maßnahmen greifen und die Impfungen weiter fortgeschritten sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Volker-Gerd Westphal
Leiter der Abteilung für
Kinder, Jugend, Sport und
Weiterbildung

Erläuterungen
des
Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg
zur Rechtslage
im Bereich Sport
ab dem 24. April 2021

Die Rechtslage in Brandenburg zur Eindämmung des Corona-Virus richtet sich ab dem 24. April nach

- Siebte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 7. SARS-CoV-2-EindV) (**EindV**)
- vom 6. März 2021
(GVBl.II/21, [Nr. 24])

zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2021
(GVBl.II/21, [Nr. 41]) (**6. Änderung**)

und

- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (**Infektionsschutzgesetz - IfSG**)
- vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist.

Das Bundesrecht gilt direkt.

Nachfolgend werden dargestellt:

- I. Regelungen bis zur einer Inzidenz **bis „100“ im Landkreis / in der kreisfreien Stadt**
- II. Regelungen ab einer Inzidenz von „über 100“ **im Landkreis / in der kreisfreien Stadt**

Die nachgenannten Erläuterungen sollen bei der Anwendung der einschlägigen Vorschriften unterstützen; sie können aber kraft Natur keine Verbindlichkeit besitzen und eine Haftung kann nicht übernommen werden.

I. **Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7-Tage-Inzidenz bis 100 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt**

Bei einer 7-Tage-Inzidenz **bis 100** gilt für den Sport § 12 der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (EindV) einschließlich der ergänzenden allgemeinen Regelungen in leicht geänderter Form fort.

Der **Sportbetrieb auf und in allen Sportanlagen** im Sinne des § 1 Absatz 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Nummer 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist untersagt. Dies umfasst **sowohl den Outdoor- wie den Indoorsport**.

Die Untersagung gilt nicht für:

- den Sportbetrieb auf Sportanlagen unter freiem Himmel mit bis zu 20 Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, sofern die Gruppen jeweils dokumentiert werden (§ 12 Abs. 3 EindV);
- eine kontaktfreie Sportausübung auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel mit bis zu 10 Personen, sofern die Gruppen dokumentiert werden (§ 12 Abs. 2 EindV); die Nutzung von Umkleiden und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist ihnen untersagt;
- die Sportausübung auf weitläufigen Außensportanlagen (ab 1.600 qm) mit mehreren Personengruppen, sofern die Betreiberin oder der Betreiber der

Anlage gewährleistet, dass jeder Personengruppen eine Mindestfläche von 800 qm zur alleinigen Nutzung zugewiesen wird (§ 12 Abs. 4 EindV);

- Sportanlagen, die ausschließlich zu medizinisch notwendigen oder zu sozial-therapeutischen Zwecken genutzt werden (§ 12 Abs. 5 Nr. 1 EindV);
- den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler, der Bundesligateams sowie der Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, der im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzepts des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet (§ 12 Abs. 5 Nr. 3 EindV).

Die bisherige **Begrenzung in der Landesregelung auf olympische und paralympische Sportarten ist aufgehoben (§ 12 Abs. 5 Nr. 3)**. Das bedeutet, dass Bundes- und Landeskader in allen Sportarten trainieren und an Wettkämpfen teilnehmen können. Ebenso wurde **die räumliche Begrenzung der bisherigen Ausnahmeregelung auf Bundes-, Landes- und Olympiastützpunkte aufgehoben**. Bundes- und Landeskader können nunmehr auf allen Sportanlagen Sport treiben.

II. Einsetzen der Bundesnotbremse bei einer 7-Tage-Inzidenz über 100 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt

Sobald im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 100 liegt, greift am übernächsten Tag gilt ergänzend die sogenannte „Bundesnotbremse“ gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG). **Dies bedeutet, dass § 12 EindV und § 28 Abs. 1 Nr. 6 IfSG (sowie § 28 Abs. 1 Nr. 1g IfSG) zusammen zur Anwendung kommen.**

1. Eintreten der sog. Notbremse

Gemäß § 28b Abs. 1 IfSG veröffentlicht das Robert Koch-Institut (RKI) im Internet unter

<https://www.rki.de/inzidenzen>

für alle Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend die Sieben-Tage-Inzidenz der letzten 14 aufeinander folgenden Tage. Die nach Landesrecht zuständige Behörde – sprich die Landkreise und kreisfreien Städte - haben dann in geeigneter Weise die Tage bekannt zu machen, ab dem die jeweiligen Maßnahmen – auch für den

Sport - in dem jeweiligen Landkreis oder in der jeweiligen kreisfreien Stadt gelten. Die Bekanntmachung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem aufgrund der Veröffentlichung des RKI erkennbar wurde, dass die Voraussetzungen für die „100“-Maßnahmen eingetreten sind.

Im Land Brandenburg sind aktuell die Mehrzahl der Landkreise und kreisfreien Städte vom Überschreiten der Inzidenz von „100“ betroffen. Gemäß § 77 Abs. 6 IfSG werden für das Merkmal „Ununterbrochen“ auch die drei Tage vor Inkrafttreten der neuen Regelungen am 23. April 2021 mitgezählt, d.h. es zählen bereits die Tage 20., 21. und 22. April mit.

2. Regelungen

Die für den Sport maßgebliche Regelung ist § 28 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 IfSG; sie lautet:

„6. die Ausübung von Sport ist nur zulässig in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden sowie bei Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, wenn

- a) die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist,*
- b) nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, und*
- c) angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden;*

für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.“

Zu beachten ist auch § 28b Abs. 1 Nr. 2 IfSG (sog. „Ausgangssperre“):

„der Aufenthalt von Personen außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum ist von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags untersagt; dies gilt nicht für Aufenthalte, die folgenden Zwecken dienen:

g) zwischen 22 und 24 Uhr der im Freien stattfindenden allein ausgeübten körperlichen Bewegung, nicht jedoch in Sportanlagen;

Dies bedeutet für eine **Inzidenz ab „100“**:

(für den Breitensport für Erwachsene)

- In und auf **allen Sportanlagen** (Indoor und Outdoor) (§ 12 Abs. 1 EindV)

sowie **im öffentlichen und privaten Raum** (§ 28b Abs. 1 Nr. 6 IfSG) ist

ist **nur** die Ausübung von **kontaktfreien Individualsportarten**

allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes zulässig (§ 28b Abs. 1 Nr. 6 IfSG). **Kontaktsport** mit Angehörigen des eigenen Hausstandes ist nicht zulässig.

Auf Sportanlagen dürfen es **nicht mehr als 10 Personen** (also Personen aus dem eigenen Hausstand) insgesamt (§ 12 Abs. 2 EindV)

in **dokumentieren** Gruppen sein (§ 12 Abs. 2 EindV).

Zeitlich ist Sport **im öffentlichen Raum und auf Sportanlagen in der Zeit von 22 und 5 Uhr verboten** (§ 28b Abs. 1 Nr. 2 IfSG); Sport im beschriebenen Umfang (kontaktfreie Individualsportarten, allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes; kein Kontaktsport, s.o.) bleibt in einer Wohnung, in einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum (§ 28b Abs. 2 Nr. 2 IfSG) auch in dieser Zeit zugelassen.

Sport **allein im Freien außerhalb von Sportanlagen** ist zeitlich **auch bis 24 Uhr** zugelassen (Ausgangssperre gilt insoweit nur von 0 bis 5 Uhr) (§ 28b Abs. 1 Nr. 1g IfSG).

(für den Sport für bis zu 13jährige Kinder incl. Begleitpersonen)

- **Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr** (§ 28b Abs. 1 Nr. 6 IfSG) dürfen
unter freiem Himmel (§ 28b Abs. 1 Nr. 6 IfSG)
in Gruppen mit bis zu 5 Kindern (§ 28b Abs. 1 Nr. 6 IfSG)
kontaktlos Sport ausüben (§ 28b Abs. 1 Nr. 6 IfSG).

Dies gilt für **alle Sportarten** auf **allen Sportlagen (Outdoor)** und **im öffentlichen und privatem Raum**.

Die **zeitlichen Begrenzungen** gelten entsprechend (s.o.).

Anleitungspersonen müssen während des Trainings über einen anerkannten Negativ-Test verfügen, der nicht älter als 24 Stunden ist. Das zuständige Gesundheitsamt kann Kontrollen durchführen und den Nachweis des negativen Testergebnisses verlangen (§ 28b Abs. 1 Nr. 6 IfSG).

Die Gruppen müssen **dokumentiert** werden (§ 12 Abs. 3 EindV).

(Große (Außen-) Sportanlagen)

- Auf **weitläufigen Außensportanlagen** (praktisch größer als 1.600 Quadratmeter) dürfen

mehrere zulässige Personengruppen (s.o.) Sport ausüben,

sofern die **Betreiberin oder der Betreiber gewährleistet**,

dass den einzelnen Personengruppen **eine Mindestfläche von 800 Quadratmetern zur Sportausübung zur alleinigen Nutzung** zugewiesen wird.

(Ausnahmen)

- Die Sportausübung, die **ausschließlich zu medizinisch notwendigen oder zu sozial-therapeutischen Zwecken** erfolgt, ist weiterhin zulässig (§ 28 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 IfSG).

- Der **Trainings- und Wettkampfbetrieb** der **Berufssportlerinnen und –sportler** sowie **der Bundes- oder Landeskader** ist in und auf **allen Sportanlagen** (Indoor und Outdoor) **in allen Individual- und Mannschaftssportarten** zulässig, wenn
 - die Anwesenheit von **Zuschauern ausgeschlossen** ist,
 - **nur Personen** Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung **erforderlich sind**, und
 - angemessene **Schutz- und Hygienekonzepte** eingehalten werden.

Die frühere Begrenzung auf olympische und paralympische Sportarten ist insgesamt aufgehoben (s.o.); gilt also auch nicht bei einer Inzidenz über „100“. Das bedeutet, dass Bundes- und Landeskader in allen Sportarten unter Einhaltung der Schutz- und Hygienekonzepte trainieren und an Wettkämpfen teilnehmen können. Ebenso gilt auch bei einer Inzidenz von „100“ die räumliche Begrenzung auf Bundes-, Landes- und Olympiastützpunkte nicht, weil sie insgesamt aufgehoben wurde (s.o.).

3. Unterschreiten der „100“-Inzidenz

Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so treten an dem übernächsten Tag die Maßnahmen außer Kraft. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der maßgeblichen Tage. Die nach Landesrecht zuständige Behörde – sprich die Landkreise / kreisfreien Städte - machen in geeigneter Weise die Tage bekannt, ab dem die Maßnahmen im jeweiligen Landkreis oder einer kreisfreien Stadt nicht mehr gelten. Die Bekanntmachung soll unverzüglich erfolgen, nachdem aufgrund der Veröffentlichung des RKI erkennbar wurde, dass die Voraussetzungen für eine Aufhebung der „100“-Maßnahmen eingetreten sind.